

ANHANG I – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

INHALT

ANHANG I – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	1
INHALT	1
TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN	5
Artikel II.1 – Begriffsbestimmungen	5
Artikel II.2 – Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Zuschussempfänger.....	6
II.2.1 Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Zuschussempfänger	6
II.2.2 Allgemeine Aufgaben und Pflichten jedes Zuschussempfängers	7
II.2.3 Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Koordinators.....	7
Artikel II.3 – Mitteilungen zwischen den Parteien	8
II.3.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilung	8
II.3.2 Datum der Mitteilungen.....	8
Artikel II.4 – Haftung im Schadensfall	9
Artikel II.5 – Interessenkonflikt	9
Artikel II.6 – Vertraulichkeit	9
Artikel II.7 – Verarbeitung personenbezogener Daten.....	9
II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission	9
II.7.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zuschussempfänger	10
Artikel II.8 – Sichtbarkeit der Finanzierung durch die Union	11
II.8.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union.....	11
II.8.2 Haftungsausschluss betreffend die Kommission.....	11
Artikel II.9 – Bestehende Rechte, Eigentum und Nutzung der Ergebnisse (einschließlich Rechte des geistigen Eigentums und gewerbliche Schutzrechte).....	11

II.9.1	Eigentum der Zuschusempfänger an den Ergebnissen	11
II.9.2	Bereits bestehende Rechte.....	11
II.9.3	Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die Union	12
ARTIKEL II.10 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE		13
ARTIKEL II.11 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DER MAßNAHME		14
ARTIKEL II.12 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER.....		15
ARTIKEL II.13 – ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG		15
ARTIKEL II.14 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE		16
ARTIKEL II.15 – <i>HÖHERE GEWALT</i>		16
ARTIKEL II.16 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME		16
II.16.1	Aussetzung der Durchführung durch die Zuschusempfänger	16
II.16.2	Aussetzung der Durchführung durch die Kommission.....	17
II.16.3	Wirkungen der Aussetzung.....	18
ARTIKEL II.17 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG		19
II.17.1	Kündigung der Vereinbarung durch den Koordinator	19
II.17.2	Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Zuschusempfänger durch den Koordinator	19
II.17.3	Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines oder mehrerer Zuschusempfänger/s durch die Kommission	19
II.17.4	Wirkungen der Kündigung	22
ARTIKEL II.18 – ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN....		24
TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN		25
Artikel II.19 — Förderfähige Kosten		25
II.19.1	Bedingungen für die Förderfähigkeit	25

II.19.2	Förderfähige direkte Kosten.....	25
II.19.3	Förderfähige indirekte Kosten.....	27
II.19.4	Nicht förderfähige Kosten	27
ARTIKEL II.20 – FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND GEMACHTEN BETRÄGE.....		28
II.20.1	Geltendmachung von Kosten und Beiträgen.....	28
II.20.2	Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten und Beiträge.....	28
II.20.3	Bedingungen für die Feststellung der Konformität der Kostenrechnungsverfahren.....	29
ARTIKEL II.21 – FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEN ZUSCHUSSEMPFÄNGER VERBUNDENEN STELLEN		30
ARTIKEL II.22 – MITTELÜBERTRAGUNGEN.....		30
Artikel II.23 – Nichteinhaltung der Berichtspflichten		31
Artikel II.24 – Aussetzung von Zahlungen und der Zahlungsfrist.....		31
II.24.1	Aussetzung von Zahlungen	31
II.24.2	Aussetzung der Zahlungsfrist	33
ARTIKEL II.25 – Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe		33
II.25.1	Schritt 1 – Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und Anrechnung der Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage der nicht an Kosten geknüpften Finanzierung, der Kosten je Einheit, Pauschalsätze und Pauschalbeiträge.....	34
II.25.2	Schritt 2 – Begrenzung auf den <i>Höchstbetrag der Finanzhilfe</i>	35
II.25.3	Schritt 3 – Kürzung aufgrund des Gewinnverbots	35
II.25.4	Schritt 4 – Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten	36
ARTIKEL II.26 – Einziehung		36
II.26.1	Einziehung zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags	36
II.26.2	Einziehung nach der Zahlung des Restbetrags.....	37
II.26.3	Einziehungsverfahren	37

II.26.4	Verzugszinsen	38
II.26.5	Bankgebühren	38
ARTIKEL II.27 – ÜBERPRÜFUNGEN, PRÜFUNGEN UND EVALUIERUNGEN ...		38
II.27.1	Technische und finanzielle Überprüfungen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen	38
II.27.2	Aufbewahrungspflicht	39
II.27.3	Informationspflicht	39
II.27.4	Kontrollbesuche vor Ort	39
II.27.5	Kontradiktorisches Prüfverfahren.....	40
II.27.6	Wirkungen der Prüfungsfeststellungen	40
II.27.7	Korrekturmaßnahmen bei systembedingten oder immer wiederkehrenden Fehlern, Unregelmäßigkeiten, betrügerischen Handlungen oder Pflichtverletzungen	40
II.27.8	Rechte des OLAF	43
II.27.9	Rechte des Europäischen Rechnungshofs und der EUSTA.....	43

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke der Vereinbarung werden folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:

„**Maßnahme**“: die Tätigkeiten oder das Projekt, für die/das die Finanzhilfe gewährt wird und die/das von den Zuschussempfänger wie in Anhang I beschrieben umzusetzen sind/ist.

„**Verletzung von Pflichten**“: Verstoß des Zuschussempfängers gegen eine oder mehrere seiner vertraglichen Pflichten. „**Vertrauliche Informationen oder Dokumente**“: von einer der Parteien schriftlich als vertraulich eingestufte Informationen oder Dokumente (in beliebigem Format), die im Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung einer Partei von der anderen Partei vorgelegt werden oder auf die eine der Parteien Zugriff hat. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, fallen nicht darunter.

„**Interessenkonflikt**“: eine Situation, in der der Zuschussempfänger aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses, aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, oder aus anderen Gründen, die auf einer mit dem Gegenstand der Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Gemeinsamkeit der Interessen mit der Kommission oder einem Dritten beruhen, die Durchführung der Vereinbarung nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

„**Direkte Kosten**“: Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser deshalb direkt zugeschrieben werden können. Sie umfassen keine indirekten Kosten.

„**Höhere Gewalt**“: unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers, einer verbundenen Einrichtung oder eines durch die finanzielle Unterstützung begünstigten Dritten zurückzuführen sind und eine der Parteien daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Folgendes kann nicht als *höhere Gewalt* geltend gemacht werden: Arbeitsstreitigkeiten, Streiks, finanzielle Schwierigkeiten oder Dienstleistungs-, Ausstattungs- oder Materialmängel oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von Dienstleistungen, Ausstattung oder Material, sofern diese nicht unmittelbar auf einen relevanten Fall von *höherer Gewalt* zurückgehen.

„**Förmliche Mitteilung**“: schriftliche Kommunikation zwischen den Parteien per Post oder E-Mail, bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht dem angegebenen Empfänger zugestellt wurde.

„**Betrug**“: jede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Unionshaushalt unrechtmäßig erlangt oder einbehalten werden, dem Verschweigen von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit der gleichen Folge oder der missbräuchlichen Verwendung solcher Mittel oder Vermögenswerte zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden.

„**Schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit**“: ein Verstoß gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards des Berufsstandes, dem eine Person oder Einrichtung angehört, oder jegliche Form rechtswidrigen Handelns einer Person oder Einrichtung, das sich auf ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt.

„Durchführungszeitraum“: der Zeitraum der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahme wie in Artikel I.2.2 dargelegt.

„Indirekte Kosten“: Kosten, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und dieser deshalb nicht direkt zugeschrieben werden können. Sie umfassen keine Kosten, die als förderfähige direkte Kosten geltend gemacht werden oder diesen zuzuordnen sind.

„Unregelmäßigkeit“: jeder Verstoß gegen eine Bestimmung des Unionsrechts, der Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Zuschussempfängers ist und einen Schaden für den Unionshaushalt bewirkt oder bewirken könnte.

„Höchstbetrag der Finanzhilfe“: der Höchstbeitrag der EU zu der Maßnahme gemäß Artikel I.3.1.

„Bereits bestehendes Material“: Material, das bereits zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Zuschussempfänger es für die Herbeiführung eines Ergebnisses im Rahmen der Durchführung der Maßnahme nutzt; dies umfasst Material, Unterlagen, Technologie und Know-how.

„Bereits bestehendes Recht“: gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums an bereits bestehendem Material; dabei kann es sich um Eigentumsrechte, Lizenzrechte und/oder Nutzungsrechte des Zuschussempfängers oder sonstiger Dritter handeln.

„Verbundene Person“: eine natürliche oder juristische Person, die dem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan des Zuschussempfängers angehört oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse in Bezug auf diesen Zuschussempfänger hat.

„Beginn der Maßnahme“: Datum, an dem die Durchführung der Maßnahme gemäß Artikel I.2.2 beginnt.

„Unterauftrag“: ein Auftrag im Sinne des Artikels II.10, der Dritten zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der in Anhang II genannten Maßnahme erteilt wird.

ARTIKEL II.2 – ALLGEMEINE AUFGABEN UND PFLICHTEN DER ZUSCHUSSEMPFÄNGER

II.2.1 Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger

- a) haften gesamtschuldnerisch für die Durchführung der *Maßnahme* gemäß der Vereinbarung. Versäumt es ein Zuschussempfänger, seinen Teil der *Maßnahme* durchzuführen, so haften die übrigen Zuschussempfänger für die Durchführung dieses Teils (ohne dass der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* deswegen angehoben würde)
- b) müssen einzeln oder gemeinsam für die Einhaltung der ihnen gemäß geltendem EU-, internationalem oder nationalem Recht obliegenden rechtlichen Verpflichtungen haften
- c) müssen angemessene Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Durchführung der *Maßnahme* treffen. Die Vorkehrungen müssen den Bedingungen der Vereinbarung entsprechen. Sofern dies in den Besonderen Bedingungen vorgesehen ist, müssen die Zuschussempfänger zu diesem Zweck eine interne Kooperationsvereinbarung schließen.

II.2.2 Allgemeine Aufgaben und Pflichten jedes Zuschussempfängers

Jeder Zuschussempfänger muss:

- a) den Koordinator unverzüglich von allen Ereignissen oder Umständen informieren, von denen er Kenntnis hat und die die Durchführung der *Maßnahme* beeinflussen oder verzögern könnten
- b) den Koordinator unverzüglich von Folgendem in Kenntnis setzen:
 - i) jede ihn betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung seiner Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter
 - ii) jede die mit ihm verbundenen Einrichtungen betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter der mit ihm verbundenen Einrichtungen
 - iii) jede Änderung hinsichtlich der in Artikel 136 der Verordnung (EU) 2018/1046 aufgeführten Ausschlussituationen, auch für die mit ihm verbundenen Einrichtungen
- c) dem Koordinator fristgerecht Folgendes übermitteln:
 - i) die Angaben, die dieser zur Erstellung der in der Vereinbarung geforderten Berichte, Finanzaufstellungen und sonstigen Unterlagen benötigt
 - ii) alle Dokumente, die für die in Artikel II.27 genannten Prüfungen, Überprüfungen und Evaluierungen erforderlich sind
 - iii) sämtliche Informationen, die der Kommission nach Maßgabe der Vereinbarung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Informationen, die der Zuschussempfänger laut Vereinbarung direkt zu übermitteln hat.

II.2.3 Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Koordinators

Der Koordinator

- a) muss die Durchführung der *Maßnahme* überwachen, um sicherzustellen, dass hierbei die Bestimmungen der Vereinbarung beachtet werden
- b) handelt als Ansprechpartner für sämtliche Mitteilungen der Zuschussempfänger und der Kommission, außer in den in der Vereinbarung vorgesehenen Fällen. Insbesondere hat der Koordinator folgende Aufgaben:
 - i) er muss die Kommission unverzüglich von Folgendem unterrichten:
 - jegliche Änderung der Bezeichnung/des Namens, der Anschrift, des gesetzlichen Vertreters eines der Zuschussempfänger oder einer mit diesem verbundenen Einrichtung
 - jegliche Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung der Eigentumsverhältnisse eines der Zuschussempfänger oder einer mit diesem verbundenen Einrichtung
 - alle Ereignisse oder Umstände, von denen der Koordinator Kenntnis hat und die

die Durchführung der *Maßnahme* beeinflussen oder verzögern könnten

- jede Änderung hinsichtlich der in Artikel 136 der Verordnung (EU) 2018/1046 aufgeführten Ausschlussituationen in Bezug auf jeden Zuschussempfänger bzw. für die mit ihm verbundenen Einrichtungen

- ii) er ist dafür zuständig, der Kommission alle gemäß der Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln, sofern die Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Sind dazu Angaben der übrigen Zuschussempfänger erforderlich, ist der Koordinator dafür verantwortlich, diese zu beschaffen und zu überprüfen, bevor er sie der Kommission übermittelt
- c) muss für die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderlichen Leistung der finanziellen Garantien sorgen
- d) muss die Zahlungsanträge nach Maßgabe der Vereinbarung erstellen
- e) muss dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen an die übrigen Zuschussempfänger ohne ungerechtfertigte Verzögerung vorgenommen werden, sofern festgelegt wurde, dass er die Zahlungen für alle Zuschussempfänger entgegennimmt
- f) ist für die Vorlage aller Dokumente verantwortlich, die für die vor der Restbetragszahlung eingeleiteten Überprüfungen und Prüfungen erforderlich sind, bzw. der Dokumente, die für die Evaluierung gemäß Artikel II.27 erforderlich sind.

Der Koordinator darf diese Aufgaben weder ganz noch teilweise den übrigen Zuschussempfänger oder Dritten übertragen.

ARTIKEL II.3 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

II.3.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilung

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung und ihrer Durchführung hat

- a) schriftlich (in elektronischer Form oder als Papierfassung) zu erfolgen
- b) mit der Nummer der Vereinbarung versehen zu sein und
- c) unter Angabe der in Artikel I.6 angegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Wenn eine Partei eine schriftliche Bestätigung einer elektronischen Mitteilung innerhalb angemessener Zeit anfordert, muss der Absender so rasch wie möglich die unterzeichnete Papierfassung des Originals der Mitteilung vorlegen.

II.3.2 Datum der Mitteilungen

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie beim Adressaten eingeht, es sei denn, in der Vereinbarung ist angegeben, dass die Mitteilungen als zu dem Zeitpunkt der Versendung erfolgt gelten.

Eine E-Mail gilt als an dem Tag beim Adressaten eingegangen, an dem sie versandt wurde, sofern sie an die in Artikel I.6 genannte E-Mail-Adresse gesandt wurde. Der Absender muss einen Nachweis über das Datum der Absendung vorlegen können. Falls der Absender eine Meldung erhält, dass seine E-Mail nicht zugestellt wurde, muss er alles unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die andere Partei die Mitteilung tatsächlich per E-Mail oder Post empfängt. In einem solchen Fall wird dies dem Absender nicht als Verletzung seiner Pflicht zur fristgerechten Mitteilung ausgelegt.

Auf dem Postweg oder per Kurier übermittelte Mitteilungen gelten als an dem Tag bei der Kommission eingegangen, an dem sie von der in Artikel I.6 bezeichneten Dienststelle registriert wurden.

Förmliche Mitteilungen gelten als an dem Datum beim Adressaten eingegangen, das in dem Nachweis über die Zustellung der Nachricht an den angegebenen Empfänger, der dem Absender vorliegt, genannt ist.

ARTIKEL II.4 – HAFTUNG IM SCHADENSFALL

II.4.1 Die Kommission darf nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch einen der Zuschussempfänger verursacht werden oder diesem entstehen, auch nicht für Schäden, die bei oder infolge der Durchführung der *Maßnahme* einem Dritten entstehen.

II.4.2 Außer in Fällen *höherer Gewalt* müssen die Zuschussempfänger die Kommission für sämtliche Schäden entschädigen, die ihr infolge der Durchführung der *Maßnahme* oder deswegen entstehen, weil die *Maßnahme* nicht in vollständiger Übereinstimmung mit der Vereinbarung durchgeführt wurde.

ARTIKEL II.5 – INTERESSENKONFLIKT

II.5.1 Die Zuschussempfänger müssen alle nötigen Vorkehrungen treffen, um Situationen zu vermeiden, die einen *Interessenkonflikt* bewirken könnten.

II.5.2 Die Zuschussempfänger müssen die Kommission unverzüglich über jede Situation unterrichten, die einen *Interessenkonflikt* darstellt oder wahrscheinlich zu einem solchen führt. Sie müssen unverzüglich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen treffen.

Die Kommission darf überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, und darf verlangen, dass innerhalb einer gesetzten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

ARTIKEL II.6 – VERTRAULICHKEIT

II.6.1 Während der Durchführung der *Maßnahme* und fünf Jahre lang nach Zahlung des Restbetrags müssen die Parteien alle *vertraulichen Informationen und Dokumente* vertraulich behandeln.

II.6.2 Die Parteien dürfen *vertrauliche Informationen und Dokumente* nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Partei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen verwenden.

II.6.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht, wenn

- a) die offenlegende Partei die andere Partei von diesen Verpflichtungen entbindet;
- b) die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* an die Öffentlichkeit gelangen, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen verstoßen worden wäre;
- c) die Weitergabe der *vertraulichen Informationen oder Dokumente* gesetzlich vorgeschrieben ist.

ARTIKEL II.7 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten müssen von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725¹ verarbeitet werden.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6 genannten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen darf einzig und allein der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich der Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe von Artikel II.27, dienen.

Die Zuschussempfänger haben gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen, oder das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zu diesem Zweck müssen sie alle Anfragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an den in Artikel I.6 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten.

Die Zuschussempfänger dürfen sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

II.7.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung die geltenden Datenschutzvorschriften der EU und des nationalen Rechts einhalten (einschließlich der Genehmigungs- und Meldepflichten).

Die Zuschussempfänger dürfen ihren Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß gestatten. Der Zuschussempfänger muss sicherstellen, dass Personal mit der Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die Zuschussempfänger müssen geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind. Damit soll gegebenenfalls Folgendes sichergestellt werden:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
- e) Maßnahmen zum Schutz übermittelter, gespeicherter oder auf sonstige Weise verarbeiteter personenbezogener Daten vor Vernichtung, Verlust, Veränderung,

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang (gleichgültig, ob dies jeweils unbeabsichtigt oder unrechtmäßig erfolgt).

ARTIKEL II.8 – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

II.8.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Sofern die Kommission nichts anderes verlangt oder vereinbart, muss auf jeder von den Zuschussempfänger einzeln oder gemeinsam herausgegebenen Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit der *Maßnahme*, einschließlich im Rahmen von Konferenzen und Seminaren, sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen, Materialien in elektronischer Form usw.)

- a) angegeben werden, dass *die Maßnahme* mit Unionsmitteln finanziert wird, und
- b) das Emblem der Europäischen Union angebracht werden.

Erscheint das Emblem der Europäischen Union zusammen mit anderen Emblemen, so muss es ausreichend hervorgehoben werden.

Aus der Pflicht zur Anbringung des Emblems der Europäischen Union können die Zuschussempfänger nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung ableiten. Es ist den Zuschussempfänger untersagt, das Emblem der Europäischen Union oder diesem ähnliche Markenzeichen oder Logos für sich zu beanspruchen, indem sie eine Eintragung beantragen oder ähnliche Schritte unternehmen.

Für die Zwecke des ersten, zweiten und dritten Unterabsatzes und unter den dort angegebenen Bedingungen dürfen die Zuschussempfänger das Emblem der Europäischen Union verwenden, ohne zuvor die Genehmigung der Kommission einzuholen.

II.8.2 Haftungsausschluss betreffend die Kommission

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der *Maßnahme*, die die Zuschussempfänger einzeln oder gemeinsam herausgeben, müssen ungeachtet ihrer Form und des Informationsträgers den Hinweis enthalten,

- a) dass ihr Inhalt allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und
- b) dass die Kommission für die Nutzung der enthaltenen Informationen nicht haftet.

ARTIKEL II.9 – BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIEßLICH RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE)

II.9.1 Eigentum der Zuschussempfänger an den Ergebnissen

Das Eigentum an den Ergebnissen der *Maßnahme*, einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Rechte des geistigen Eigentums sowie der Rechte an den Berichten und weiteren Unterlagen zur *Maßnahme*, fällt den Zuschussempfänger zu, sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist.

II.9.2 Bereits bestehende Rechte

Übermittelt die Kommission den Zuschussempfänger einen schriftlichen Antrag, in dem sie sie darüber informiert, welche Ergebnisse sie zu nutzen beabsichtigt, so müssen die Zuschussempfänger:

- a) alle *bereits bestehenden Rechte* auflisten, die in diesen Ergebnissen enthalten sind, und
- b) diese Liste der Kommission spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags vorlegen.

Die Zuschusempfänger müssen sich vergewissern, dass sie oder ihre verbundenen Einrichtungen während der Durchführung der Vereinbarung über alle Rechte zur Nutzung etwaiger *bereits bestehender Rechte* verfügen.

II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die Union

Die Zuschusempfänger räumen der Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse der *Maßnahme* ein:

- a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die Kommission, andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;
- b) Vervielfältigung: das Recht, die direkte oder indirekte, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung der Ergebnisse auf jede Weise (mechanisch, digital oder auf sonstige Weise) und in jeder Form zu genehmigen;
- c) öffentliche Wiedergabe: das Recht, die öffentliche Auslage, Aufführung oder Wiedergabe, drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich einer Veröffentlichung der Ergebnisse, die der Öffentlichkeit den Zugriff von einem selbst gewählten Ort aus und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ermöglicht, zu genehmigen; dieses Recht schließt auch die Wiedergabe und Ausstrahlung über Kabel oder Satellit ein;
- d) Verbreitung: das Recht, jede Form der öffentlichen Verbreitung der Ergebnisse oder Kopien der Ergebnisse zu genehmigen;
- e) Anpassung: das Recht, die Ergebnisse zu verändern;
- f) Übersetzung;
- g) das Recht, die Ergebnisse gemäß den für die Kommission geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften zu speichern und zu archivieren, was auch die Digitalisierung oder die Konvertierung in ein anderes Format zum Zwecke der Archivierung oder für neue Verwendungszwecke umfasst;
- h) sofern es sich bei den Ergebnissen um Dokumente handelt, das Recht, die Weiterverwendung der Dokumente im Einklang mit dem Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten zu genehmigen, falls dieser Beschluss anwendbar ist und die Dokumente in seinen Anwendungsbereich fallen und nicht aufgrund einer seiner Bestimmungen von der Anwendung ausgenommen sind. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die Begriffe „Weiterverwendung“ und „Dokument“ dieselbe Bedeutung wie in Beschluss 2011/833/EU.

Die obengenannten Nutzungsrechte können in den Besonderen Bedingungen näher festgelegt werden.

In den Besonderen Bedingungen können weitere Nutzungsrechte für die Union festgelegt werden.

Die Zuschussempfänger müssen sicherstellen, dass die Union zur Nutzung aller *bereits bestehenden Rechte*, die in die Ergebnisse der *Maßnahme* mit eingeflossen sind, berechtigt ist. Die *bereits bestehenden Rechte* müssen für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen genutzt werden wie die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse der *Maßnahme*, soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

Bei der Verbreitung der Ergebnisse muss die Union Angaben zum Urheber nach dem folgenden Muster machen: „© – Jahr – Name des Urhebers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der Europäischen Union erworben.“

Gewähren die Zuschussempfänger der Kommission Nutzungsrechte, so hat dies keine Auswirkung auf ihre Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Artikel II.6 oder die Verpflichtungen der Zuschussempfänger nach Artikel II.2.1.

ARTIKEL II.10 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE

II.10.1 Erfordert die Durchführung der *Maßnahme* die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen durch die Zuschussempfänger, so können diese den Auftrag im Einklang mit ihren gewöhnlichen Beschaffungsverfahren vergeben, vorausgesetzt das wirtschaftlich günstigste Angebot bzw. gegebenenfalls das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält den Zuschlag. Dabei müssen sie *Interessenkonflikte* vermeiden.

Die Zuschussempfänger müssen sicherstellen, dass die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern der Zuschussempfänger ausüben können.

II.10.2 Sind die Zuschussempfänger „öffentliche Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU² oder „Auftraggeber“ im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU³, müssen sie sich an die geltenden nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe halten.

Die Zuschussempfänger müssen sicherstellen, dass die für sie geltenden Bedingungen nach Artikel II.4, II.5, II.6 und II.9 auch auf die Auftragnehmer Anwendung finden.

² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG.

II.10.3 Für die Durchführung der *Maßnahme* und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung bleiben allein die Zuschussempfänger verantwortlich.

II.10.4 Verstoßen die Zuschussempfänger gegen ihre Pflichten gemäß Artikel II.10.1, so gelten die mit dem betreffenden Auftrag verbundenen Kosten gemäß Artikel II.19.2 Buchstaben c, d und e als nicht förderfähig.

Verstoßen die Zuschussempfänger gegen ihre Pflichten nach Artikel II.10.2, kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 gekürzt werden.

ARTIKEL II.11 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DER MAßNAHME

II.11.1 Die Zuschussempfänger dürfen zu Aufgaben im Rahmen der *Maßnahme* Unteraufträge vergeben. Wenn sie dies tun, müssen sie dafür sorgen, dass zusätzlich zu den in Artikel II.10 genannten Bedingungen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Die Vergabe von Unteraufträgen betrifft keine Kernaufgaben der *Maßnahme*.
- b) Die Vergabe von Unteraufträgen ist aufgrund der Art der *Maßnahme* und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
- c) Die für die Unterauftragsvergabe veranschlagten Kosten sind im Kostenvoranschlag in Anhang II ausgewiesen.
- d) Jede Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie nicht in Anhang I vorgesehen ist, ist vom Koordinator mitzuteilen und von der Kommission zu genehmigen. Die Kommission kann die Genehmigung erteilen:
 - i) vor der Vergabe von Unteraufträgen, sofern die Zuschussempfänger eine Änderung gemäß Artikel II.13 beantragen, oder
 - ii) nach der Vergabe von Unteraufträgen, sofern die Vergabe von Unteraufträgen
 - im Zwischenbericht über die technische Durchführung oder im Abschlussbericht über die technische Durchführung nach Artikel I.4.3 und I.4.4 ausdrücklich gerechtfertigt ist und
 - sie keine Änderungen an der Vereinbarung nach sich zieht, die den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.
- e) Die Zuschussempfänger stellen sicher, dass die für sie nach Artikel II.8 geltenden Bedingungen auch für die Unterauftragnehmer gelten.

II.11.2 Verstoßen die Zuschussempfänger gegen ihre Pflichten gemäß Artikel II.11.1 Buchstaben a, b, c oder d, so gelten die mit dem betreffenden Auftrag verbundenen Kosten gemäß Artikel II.19.2 Buchstabe f als nicht förderfähig.

Verstoßen die Zuschussempfänger gegen ihre Pflicht nach Artikel II.11.1 Buchstabe e, kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 gekürzt werden.

ARTIKEL II.12 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG DRITTER

II.12.1 Müssen die Zuschussempfänger während der Durchführung der *Maßnahme* Dritten finanzielle Unterstützung gewähren, so müssen die Zuschussempfänger diese finanzielle Unterstützung gemäß den in Anhang II festgelegten Bedingungen gewähren. Unter diesen Bedingungen müssen mindestens die folgenden Informationen angegeben werden:

- a) der Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung, Dieser Betrag darf 60 000 EUR je Dritten nicht übersteigen, es sein denn, das Ziel der *Maßnahme* gemäß Anhang I wäre sonst unmöglich oder nur übermäßig schwierig zu erreichen;
- b) die Kriterien für die genaue Bestimmung der finanziellen Unterstützung;
- c) die verschiedenen in einer nicht erweiterbaren Liste aufgeführten Tätigkeiten, für die finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;
- d) die Personen oder Personengruppen, denen finanzielle Unterstützung gewährt werden kann;
- e) die Kriterien für die Gewährung finanzieller Unterstützung.

II.12.2 Erfolgt die finanzielle Unterstützung in Form eines Preisgelds, müssen die Zuschussempfänger diese finanzielle Unterstützung abweichend von Artikel II.12.1 im Einklang mit den Bedingungen in Anhang II gewähren, die vorsehen, dass zumindest folgende Informationen angegeben werden:

- a) die Förderfähigkeits- und Vergabekriterien;
- b) die Höhe des Preisgelds;
- c) die Zahlungsmodalitäten.

II.12.3 Die Zuschussempfänger müssen sicherstellen, dass die für sie geltenden Bedingungen nach Artikel II.4, II.5, II.6, II.8, II.9 und II.27 auch auf Dritte Anwendung finden, die finanzielle Unterstützung erhalten.

ARTIKEL II.13 – ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG

II.13.1 Änderungen der Vereinbarung müssen in schriftlicher Form erfolgen.

II.13.2 Eine Änderung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die Vereinbarung in einer Weise geändert wird, die die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde.

II.13.3 Jeder Änderungsantrag muss:

- a) ordnungsgemäß begründet sein;
- b) mit geeigneten Belegen versehen sein und
- c) der anderen Partei rechtzeitig, bevor die Änderung wirksam werden soll, und in jedem Fall einen Monat vor dem Ende des *Durchführungszeitraums* übermittelt werden.

Buchstabe c gilt nicht in von der die Änderung beantragenden Partei ausreichend begründeten Fällen, sofern die andere Partei zustimmt.

II.13.4 Anträge der Zuschussempfänger auf Änderung der Vereinbarung müssen vom Koordinator im Namen der Zuschussempfänger gestellt werden. Wird eine Auswechslung des Koordinators ohne dessen Zustimmung beantragt, muss der

Antrag von allen anderen Zuschussempfänger gestellt werden und mit der Stellungnahme des Koordinators oder einem Nachweis, dass diese Stellungnahme schriftlich angefordert wurde, versehen sein.

II.13.5 Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet werden, oder an dem Tag, an dem der Änderungsantrag genehmigt wird.

Änderungen werden an dem von den Parteien vereinbarten Tag wirksam oder, wenn kein Tag vereinbart wurde, an dem Tag, an dem die geänderte Vereinbarung in Kraft tritt.

ARTIKEL II.14 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE

II.14.1 Die Zuschussempfänger dürfen ihre Zahlungsansprüche gegenüber der Kommission nicht an Dritte abtreten, es sei denn, die Kommission genehmigt dies auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Antrags des Koordinators im Namen der Zuschussempfänger.

Akzeptiert die Kommission die Abtretung nicht oder werden deren Bedingungen nicht eingehalten, ist die Abtretung für sie unwirksam.

II.14.2 Eine Abtretung entbindet die Zuschussempfänger in keinem Fall von ihren Verpflichtungen gegenüber der Kommission.

ARTIKEL II.15 – HÖHERE GEWALT

II.15.1 Sieht sich eine Partei mit *höherer Gewalt* konfrontiert, muss sie der anderen Partei unverzüglich eine *förmliche Mitteilung* zusenden und die Art der Situation oder des Ereignisses, seine voraussichtliche Dauer und seine absehbaren Folgen angeben.

II.15.2 Die Parteien müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um etwaige Schäden infolge *höherer Gewalt* zu begrenzen. Sie müssen sich nach Kräften bemühen, die Durchführung der *Maßnahme* so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

II.15.3 Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch *höhere Gewalt* an deren Erfüllung gehindert ist.

ARTIKEL II.16 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME

II.16.1 Aussetzung der Durchführung durch die Zuschussempfänger

Der Koordinator kann die Durchführung der *Maßnahme* oder eines Teils davon im Namen der Zuschussempfänger aussetzen, wenn die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, vor allem *höherer Gewalt*, unmöglich oder übermäßig erschwert wird.

Der Koordinator muss die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen unter Angabe:

- a) der Gründe für die Aussetzung, einschließlich genauer Angaben über das Datum oder den Zeitraum, zu dem die außergewöhnlichen Umstände eingetreten sind, und
- b) des Datums der voraussichtlichen Wiederaufnahme.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung der *Maßnahme* gestatten, muss der Koordinator die Kommission unverzüglich unterrichten und gemäß Artikel II.16.3 eine Änderung der Vereinbarung beantragen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers an der Vereinbarung gemäß Artikel II.17.1, Artikel II.17.2 oder Artikel II.17.3.1 Buchstaben c oder d gekündigt wird.

II.16.2 Aussetzung der Durchführung durch die Kommission

II.16.2.1 Gründe für die Aussetzung

Die Kommission kann die Durchführung der *Maßnahme* oder eines Teils davon aussetzen, wenn

- a) die Kommission nachweisen kann, dass ein Zuschussempfänger im Rahmen des Gewährungsverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung *Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen* begangen hat;
- b) die Kommission einem Zuschussempfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder immer wiederkehrende *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende *Pflichtverletzungen* nachweisen kann und diese *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder *Pflichtverletzungen* beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfe haben oder
- c) die Kommission den Verdacht hegt, dass ein Zuschussempfänger im Rahmen des Gewährungsverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder *Pflichtverletzungen* begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

II.16.2.2 Verfahren der Aussetzung

Schritt 1 – Vor Aussetzung der Durchführung der *Maßnahme* muss die Kommission dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden, worin sie

- a) ihm Folgendes mitteilt:
 - i) ihre Absicht, die Durchführung auszusetzen;
 - ii) die Gründe für die Aussetzung;
 - iii) die notwendigen Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung in den in Artikel II.16.2.1 Buchstaben a und b genannten Fällen und
- b) ihn auffordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser förmlichen Mitteilung Stellung zu nehmen.

Schritt 2 – Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen, muss sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden, worin sie ihm Folgendes mitteilt:

- a) die Aussetzung der Durchführung;
- b) die Gründe für die Aussetzung und
- c) die definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung in den in Artikel II.16.2.1 Buchstaben a und b genannten Fällen oder
- d) das voraussichtliche Abschlussdatum der notwendigen Überprüfung in dem in Artikel II.16.2.1 Buchstabe c genannten Fall.

Der Koordinator muss die anderen Zuschussempfänger unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis setzen. Die Aussetzung wird fünf Kalendertage nach Eingang der *förmlichen Mitteilung* beim Koordinator oder an einem späteren, in der *förmlichen Mitteilung* angegebenen Tag wirksam.

Anderenfalls muss die Kommission dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden und ihm mitteilen, dass sie das Aussetzungsverfahren nicht fortsetzt.

II.16.2.3 Wiederaufnahme der Durchführung

Damit die Durchführung wieder aufgenommen werden kann, müssen die Zuschussempfänger die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich erfüllen und die Kommission über alle Fortschritte informieren.

Sofern die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung erfüllt werden oder die notwendigen Überprüfungen durchgeführt wurden, muss die Kommission dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden, womit sie diesen

- a) informiert, dass die Bedingungen für die Aufhebung der Aussetzung erfüllt werden, und
- b) ihn auffordert, einen Antrag auf Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.16.3 zu stellen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers an der Vereinbarung gemäß Artikel II.17.1, Artikel II.17.2 oder Artikel II.17.3.1 Buchstaben c, g oder h gekündigt wird.

II.16.3 Wirkungen der Aussetzung

Kann die Durchführung der *Maßnahme* wieder aufgenommen werden und wurde die Vereinbarung nicht gekündigt, muss die Vereinbarung gemäß Artikel II.13 geändert werden, um

- a) das Datum festzulegen, an dem die *Maßnahme* wieder aufgenommen werden soll;
- b) die Dauer der *Maßnahme* zu verlängern und
- c) sonstige Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der *Maßnahme* an die neue Situation notwendig sein können.

Die Aussetzung wird aufgehoben mit Wirkung ab dem Wiederaufnahmedatum, das in der geänderten Vereinbarung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung liegen.

Die Kosten, die während des Aussetzungszeitraums im Zusammenhang mit der Durchführung der ausgesetzten *Maßnahme* oder des ausgesetzten Teils der *Maßnahme* entstanden sind, können nicht erstattet oder von der Finanzhilfe gedeckt werden.

Die Aussetzung der Durchführung der *Maßnahme* lässt das Recht der Kommission auf Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines Zuschussempfängers gemäß Artikel II.17.3 sowie ihr Recht auf Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 oder auf Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge gemäß Artikel II.26 unberührt.

Keine Partei darf im Fall der Aussetzung der Durchführung durch die andere Partei Schadenersatz geltend machen.

ARTIKEL II.17 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

II.17.1 Kündigung der Vereinbarung durch den Koordinator

Die Zuschussempfänger können die Vereinbarung kündigen.

Der Koordinator muss der Kommission eine *förmliche Mitteilung* über die Kündigung übermitteln unter Angabe

- a) der Gründe für die Kündigung und
- b) des Datums, an dem die Kündigung wirksam wird. Dieses Datum muss nach dem Zeitpunkt der *förmlichen Mitteilung* liegen.

Gibt der Koordinator keine Gründe für die Kündigung an oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt.

Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, der in der *förmlichen Mitteilung* angegeben wurde.

II.17.2 Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger durch den Koordinator

Die Teilnahme eines Zuschussempfängers oder mehrerer Zuschussempfänger kann vom Koordinator auf Antrag des betroffenen Zuschussempfängers oder im Namen der anderen Zuschussempfänger gekündigt werden.

Der Koordinator muss der Kommission eine *förmliche Mitteilung* über die Kündigung übermitteln und den von der Kündigung betroffenen Zuschussempfänger informieren.

Wird die Teilnahme des Koordinators ohne dessen Zustimmung gekündigt, muss die *förmliche Mitteilung* durch einen anderen (im Namen der anderen Zuschussempfänger handelnden) Zuschussempfänger erfolgen.

In der *förmlichen Mitteilung* muss Folgendes angegeben werden:

- a) die Gründe für die Kündigung;
- b) die Stellungnahme des von der Kündigung betroffenen Zuschussempfängers (oder einen Nachweis, dass diese Stellungnahme schriftlich angefordert wurde);
- c) das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird. Dieses Datum muss nach dem Zeitpunkt der *förmlichen Mitteilung* liegen; und
- d) ein Antrag auf Änderung gemäß Artikel II.17.4.2 Buchstabe a.

Gibt der Koordinator oder der Zuschussempfänger keine Gründe für die Kündigung an oder ist die Kommission der Meinung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, gilt die Teilnahme als nicht ordnungsgemäß gekündigt.

Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, der in der *förmlichen Mitteilung* angegeben wurde.

II.17.3 Kündigung der Vereinbarung oder der Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger/s durch die Kommission

II.17.3.1 Gründe für die Kündigung

Die Kommission kann die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers oder mehrerer Zuschussempfänger kündigen, wenn

- a) eine Änderung der rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder eigentumsrechtlichen Situation des Zuschussempfängers die Durchführung der Vereinbarung vermutlich wesentlich beeinflussen dürfte oder den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellt oder wenn sich im Hinblick auf die in Artikel 136 der Verordnung (EU) 2018/1046 aufgeführten Ausschlussituationen eine Änderung ergibt, durch die der Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage gestellt wird;
- b) die nach Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger/s erforderlichen Änderungen der Vereinbarung den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- c) die Zuschussempfänger, eine *verbundene Person* oder eine natürliche Person, die für die Gewährung oder die Durchführung der Vereinbarung eine entscheidende Funktion hat, eine schwere *Verletzung von Pflichten* begangen hat, einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der *Maßnahme* gemäß Anhang I;
- d) die Durchführung der *Maßnahme* aufgrund *höherer Gewalt* oder außergewöhnlicher Umstände ausgeschlossen ist oder ausgesetzt wird und entweder
 - i) eine Wiederaufnahme unmöglich ist oder
 - ii) die erforderlichen Änderungen an der Vereinbarung den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden;
- e) ein Zuschussempfänger oder eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Zuschussempfängers haftet:
 - i) für zahlungsunfähig erklärt wird oder sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, seine bzw. ihre Vermögenswerte von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet werden, ein Vergleichsverfahren mit Gläubigern eingegangen ist, seine bzw. ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
 - ii) seinen bzw. ihren Verpflichtungen zur Entrichtung der Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist;
- f) bei einem Zuschussempfänger oder einer *mit ihm verbundenen Person* oder einer natürlichen Person, die für die Gewährung oder die Durchführung der Vereinbarung eine entscheidende Funktion hat, Folgendes vorliegt:
 - i) ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten, das nachweislich festgestellt wurde;
 - ii) Betrug;
 - iii) Korruption;
 - iv) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen;
 - v) Geldwäsche;
 - vi) Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus (einschließlich Terrorismusfinanzierung);

- vii) Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel;
- g) die Kommission nachweisen kann, dass ein Zuschussempfänger oder eine *mit ihm verbundene Person* oder eine natürliche Person, die für die Gewährung oder für die Durchführung der Vereinbarung eine entscheidende Funktion hat, im Rahmen des Gewährungsverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung *Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen* begangen hat; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die unterlassene Erteilung erforderlicher Auskünfte durch diesen Zuschussempfänger, die *mit ihm verbundene Person* oder vorgenannte natürliche Person;
- h) die Kommission einem Zuschussempfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder immer wiederkehrende *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende Pflichtverletzungen nachweisen kann und diese *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder Pflichtverletzungen beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfe haben;
- i) ein Zuschussempfänger oder eine *mit ihm verbundene Person* oder eine natürliche Person, die für die Gewährung oder die Durchführung des Abkommens eine entscheidende Funktion hat, unter einer anderen gerichtlichen Zuständigkeit eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, Steuer-, Sozial- oder sonstige Rechtsvorschriften am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes, ihrer Hauptverwaltung oder ihrer Hauptniederlassung zu umgehen;
- j) ein Zuschussempfänger oder eine *mit ihm verbundenen Person*, die für die Gewährung oder die Durchführung der Vereinbarung eine entscheidende Funktion hat, mit der unter Buchstabe i genannten Absicht geschaffen wurde oder
- k) die Kommission einem Zuschussempfänger über den Koordinator eine *förmliche Mitteilung* übermittelt hat, in der sie ihn auffordert, die Teilnahme seiner verbundenen Einrichtung zu beenden, weil diese Einrichtung sich in einer der in den Buchstaben f, g oder h genannten Situationen befindet und dieser Zuschussempfänger keine Änderung zur Beendigung der Teilnahme der Einrichtung und zur Umverteilung ihrer Aufgaben beantragt hat.

II.17.3.2 Kündigungsverfahren

Schritt 1- Bevor die Kommission die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers oder mehrerer Zuschussempfänger kündigt, muss sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zuschicken, worin sie

- a) ihm Folgendes mitteilt:
- i) ihre Kündigungsabsicht;
- ii) die Gründe für die Kündigung und
- b) ihn auffordert, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Erhalt der förmlichen Mitteilung
- i) im Namen aller Zuschussempfänger Stellung zu nehmen und

- ii) im Fall von Artikel II.17.3.1 Buchstabe c die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die getroffen wurden, um die Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung zu gewährleisten.

Schritt 2 — Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, übermittelt sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung*, worin sie ihn über die Kündigung und das Datum, an dem diese wirksam wird, informiert. Der Koordinator muss die anderen Zuschussempfänger unverzüglich von der Kündigung in Kenntnis setzen.

Anderenfalls muss die Kommission dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden und ihm mitteilen, dass sie das Kündigungsverfahren nicht fortsetzt.

Die Kündigung wird wirksam:

- a) bei Kündigungen nach Maßgabe von Artikel II.17.3.1 Buchstaben a, b, c und e: an dem in der *förmlichen Mitteilung* über die Kündigung angegebenen Tag, der in Unterabsatz 2 (d. h. in Schritt 2 oben) genannt wird;
- b) bei Kündigungen nach Maßgabe von Artikel II.17.3.1 Buchstaben d, f, g, h bis j: an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Koordinator die *förmliche Mitteilung* über die Kündigung erhält, die in Unterabsatz 2 (d. h. in Schritt 2 oben) genannt wird.

II.17.4 Wirkungen der Kündigung

II.17.4.1 Wirkungen der Kündigung der Vereinbarung

Innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, muss der Koordinator einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4.4 stellen.

Erhält die Kommission innerhalb der genannten Frist keinen Antrag auf Zahlung des Restbetrags, werden nur Kosten oder Beiträge erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt, die in einem genehmigten Bericht über die technische Durchführung und gegebenenfalls in einer genehmigten Finanzaufstellung aufgeführt sind.

Wird die Vereinbarung durch die Kommission gekündigt, weil der Koordinator gegen seine Pflicht zur Vorlage des Antrags auf Zahlung verstoßen hat, darf der Koordinator nach der Kündigung keinen Antrag auf Zahlung mehr einreichen. In diesem Fall gilt Unterabsatz 2.

Die Kommission berechnet den Endbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25 und die Restbeträge gemäß Artikel I.4.5 auf der Grundlage der eingereichten Berichte. Berücksichtigt werden nur Tätigkeiten, die vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, oder vor dem in Artikel I.2.2 genannten Ende des *Durchführungszeitraums* durchgeführt wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Erfolgt die Finanzhilfe in Form der Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i, werden nur Kosten, die vor Wirksamwerden der Kündigung angefallen sind, erstattet oder durch die Finanzhilfe gedeckt. Kosten im Zusammenhang mit Aufträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, werden nicht berücksichtigt und werden nicht erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt.

Die Kommission kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen im Falle

- a) einer nicht ordnungsgemäßen Kündigung der Vereinbarung durch den Koordinator im Sinne des Artikels II.17.1 oder
- b) einer Kündigung der Vereinbarung durch die Kommission aus einem der in Artikel II.17.3.1. Buchstaben c, f und g bis j genannten Gründen.

Keine Partei darf mit der Begründung Schadenersatz geltend machen, dass die andere Partei die Vereinbarung gekündigt hat.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen der Zuschussempfänger weiterhin, insbesondere die in den Artikeln I.4, II.6, II.8, II.9, II.14, II.27 und solche, die sich aus etwaigen ergänzenden Bestimmungen über die Nutzung der Ergebnisse gemäß den Besonderen Bedingungen ergeben.

II.17.4.2 Wirkungen der Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Zuschussempfänger

a) Der Koordinator muss einen Änderungsantrag einreichen, einschließlich:

- i) eines Vorschlags für die Neuzuweisung der Aufgaben des/der von der Kündigung betroffenen Zuschussempfänger/s und
- ii) erforderlichenfalls der Aufnahme eines oder mehrerer neuer Zuschussempfänger, der bzw. die in alle Rechte und Pflichten des bzw. der betroffenen Zuschussempfänger/s im Rahmen der Vereinbarung eintritt bzw. eintreten.

Kündigt die Kommission die Teilnahme eines Zuschussempfängers, muss der Koordinator den Änderungsantrag innerhalb von 60 Kalendertagen ab dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, einreichen.

Kündigt der Koordinator die Teilnahme eines Zuschussempfängers, muss der Änderungsantrag in der *förmlichen Mitteilung* über die Kündigung gemäß Artikel II.17.2 enthalten sein.

Wird die Kündigung nach dem Ende des *Durchführungszeitraums* wirksam, muss kein Änderungsantrag vorgelegt werden, es sei denn, es handelt sich bei dem betroffenen Zuschussempfänger um den Koordinator. In diesem Fall muss in dem Änderungsantrag ein neuer Koordinator vorgeschlagen werden.

Wird der Änderungsantrag von der Kommission abgelehnt, darf die Vereinbarung gemäß Artikel II.17.3.1 Buchstabe b gekündigt werden. Der Änderungsantrag darf abgelehnt werden, falls er den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellt oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstößt.

b) Der von der Kündigung betroffene Zuschussempfänger muss dem Koordinator Folgendes vorlegen:

- i) einen Bericht über die technische Durchführung und
- ii) gegebenenfalls eine Finanzaufstellung über die Zeitspanne zwischen dem Ende des letzten Berichtszeitraums und dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Der Koordinator muss diese Angaben in den Zahlungsantrag für den nächsten Berichtszeitraum aufnehmen.

Es sind nur Tätigkeiten zu berücksichtigen, die vor dem Zeitpunkt durchgeführt wurden, zu dem die Kündigung wirksam wird. Erfolgt die Finanzhilfe in Form der Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i, werden nur Kosten, die dem betroffenen Zuschussempfänger vor Wirksamwerden der Kündigung entstanden sind, erstattet oder durch die Finanzhilfe gedeckt. Kosten im Zusammenhang mit Aufträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, werden nicht erstattet bzw. durch die Finanzhilfe gedeckt.

Die Kommission kann die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen im Falle

- a) einer nicht ordnungsgemäßen Kündigung der Teilnahme eines Zuschussempfängers durch den Koordinator im Sinne des Artikels II.17.2 oder
- b) einer Kündigung der Teilnahme eines Zuschussempfängers durch die Kommission aus einem der in Artikel II.17.3.1 Buchstaben c, f, g, h oder i genannten Gründen.

Keine Partei darf mit der Begründung Schadenersatz geltend machen, dass die andere Partei die Teilnahme eines Zuschussempfängers gekündigt hat.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des betroffenen Zuschussempfängers weiterhin, insbesondere die in den Artikeln I.4, II.6, II.8, II.9, II.14, II.27 und solche, die sich aus etwaigen ergänzenden Bestimmungen über die Nutzung der Ergebnisse gemäß den Besonderen Bedingungen ergeben.

ARTIKEL II.18 – ANWENDBARES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND VOLLSTRECKBARKEIT VON BESCHLÜSSEN

II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem belgischen Recht.

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der Union und einem Zuschussempfänger über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist gemäß Artikel 272 AEUV allein das Gericht der Europäischen Union oder als Rechtsmittelinstanz der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

II.18.3 Die Kommission kann gemäß Artikel 299 AEUV zum Zwecke der Einziehung im Sinne des Artikels II.26 einen vollstreckbaren Beschluss erlassen, mit dem eine Zahlung auferlegt wird; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

Gegen diesen Beschluss kann nach Artikel 263 AEUV vor dem Gericht der Europäischen Union *Klage* erhoben werden.

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.19 — FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.19.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähige Kosten einer *Maßnahme* sind Kosten, die einem Zuschussempfänger tatsächlich entstehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie fallen während des *Durchführungszeitraums* an mit Ausnahme der Kosten, die für den Antrag auf Zahlung des Restbetrags und die entsprechenden Belege gemäß Artikel I.4.4 anfallen.
- b) Sie sind im Kostenvoranschlag der *Maßnahme* angegeben. Der Kostenvoranschlag ist in Anhang II ausgewiesen.
- c) Sie sind im Zusammenhang mit der in Anhang I beschriebenen *Maßnahme* angefallen und für die Durchführung der *Maßnahme* notwendig.
- d) Sie sind insofern feststellbar und nachprüfbar, als sie insbesondere in den Rechnungsführungsunterlagen des Zuschussempfängers entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsstandards ausgewiesen und entsprechend seinen gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren ermittelt worden sind.
- e) Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- f) Sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.

II.19.2 Förderfähige direkte Kosten

Um förderfähig zu sein, müssen die *direkten Kosten* der *Maßnahme* die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 erfüllen.

Als förderfähige *direkte Kosten* gelten insbesondere die nachstehenden Kostenarten, sofern sie sowohl die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 als auch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Kosten für Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Zuschussempfänger geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses tätig und für die *Maßnahme* zugeteilt ist, sofern diese der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Zuschussempfängers entsprechen.

Diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte, Sozialabgaben und weitere in die Vergütung einfließende gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen. Sie können auch Zusatzvergütungen umfassen, einschließlich Zahlungen auf der Grundlage ergänzender Verträge, unabhängig von der Art dieser Verträge, sofern diese Vergütungen in einheitlicher Weise für alle Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art geleistet werden und nicht an eine Finanzierung aus bestimmten Mitteln gebunden sind.

Die Kosten für die Beschäftigung natürlicher Personen auf der Grundlage eines mit dem Zuschussempfänger geschlossenen Vertrags, der kein Arbeitsvertrag ist, oder natürlicher Personen, die von einem Dritten gegen Entgelt an den Zuschussempfänger abgeordnet sind, können unter den nachstehenden Bedingungen ebenfalls unter diesen Personalkosten aufgenommen werden:

- i) Die Person arbeitet unter ähnlichen Bedingungen wie ein Arbeitnehmer (insbesondere im Hinblick auf die Art der Organisation der Arbeit, die durchgeführten Arbeiten und die Räumlichkeiten, in denen sie durchgeführt werden);
 - ii) die Ergebnisse ihrer Arbeit sind Eigentum des Zuschussempfängers (sofern nicht ausnahmsweise anders vereinbart) und
 - iii) die Kosten unterscheiden sich nicht erheblich von den Kosten für Personal, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Zuschussempfänger ausführt;
- b) Reise- und damit verbundene Aufenthaltskosten, sofern sie der üblichen Praxis des Zuschussempfängers entsprechen;
- c) Kosten für die Abschreibung von Ausrüstungsgütern oder anderen Sachanlagen (neu oder gebraucht), die in der Buchführung des Zuschussempfängers ausgewiesen sind, sofern diese Sachanlagen
- i) nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers abgeschrieben werden und
 - ii) im Einklang mit Artikel II.10.1 erworben wurden, sofern der Erwerb innerhalb des *Durchführungszeitraums* erfolgte.

Förderfähig sind auch die Kosten für die Miete oder das Leasen von Ausrüstungsgütern oder anderen Sachanlagen, sofern diese Kosten die Abschreibungskosten für vergleichbare Ausrüstungsgüter und Sachanlagen nicht übersteigen und keine Finanzierungsgebühr enthalten.

Bei der Festlegung der förderfähigen Kosten wird nur der Teil der Abschreibungs-, Miet- oder Leasingkosten von Ausrüstungsgütern berücksichtigt, der auf den *Durchführungszeitraum* entfällt und der tatsächlichen Nutzung für die Zwecke der *Maßnahme* entspricht. In den Besonderen Bedingungen kann als Ausnahme festgelegt werden, dass die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungsgütern in voller Höhe förderfähig sind, wenn die Art der *Maßnahme* und die Umstände der Nutzung der Ausrüstungsgüter oder Sachanlagen dies rechtfertigen;

- d) Kosten für Betriebsmittel, sofern sie
- i) im Einklang mit Artikel II.10.1 erworben und
 - ii) direkt für die *Maßnahme* eingesetzt werden;
- e) Kosten, die sich unmittelbar aus Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, spezielle Evaluierung der *Maßnahme*, Prüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung), einschließlich der Kosten für verlangte finanzielle Garantien, sofern die diesbezüglichen Dienstleistungen im Einklang mit Artikel II.10.1 erworben werden;

- f) Kosten aus *Unteraufträgen* im Sinne des Artikels II.11, sofern die in Artikel II.11.1 Buchstaben a, b, c und d festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- g) Kosten aus der finanziellen Unterstützung Dritter im Sinne des Artikels II.12, sofern die dort festgelegten Bedingungen eingehalten werden;
- h) vom Zuschusempfänger entrichtete Steuern und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer (MwSt), sofern sie Teil der förderfähigen *direkten Kosten* sind und soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

II.19.3 Förderfähige indirekte Kosten

Um förderfähig zu sein, müssen *indirekte Kosten* einen der *Maßnahme* angemessenen Anteil an den Gemeinkosten des Zuschusempfängers ausmachen und die Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß Artikel II.19.1 erfüllen.

Förderfähige *indirekte Kosten* müssen auf der Grundlage eines Pauschalsatzes von 7 % aller förderfähigen *direkten Kosten* geltend gemacht werden, soweit Artikel I.3.2 nichts anderes bestimmt.

II.19.4 Nicht förderfähige Kosten

Als nicht förderfähig gelten außer den Kosten, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel II.19.1 erfüllen, nachstehende Kosten:

- a) Kapitalerträge und Dividenden, die von einem Zuschusempfänger ausgezahlt werden;
- b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- d) Zinsaufwendungen;
- e) zweifelhafte Forderungen;
- f) Wechselkursverluste;
- g) von der Bank eines Zuschusempfängers in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Kommission;
- h) Kosten, die vom Zuschusempfänger im Rahmen einer anderen Maßnahme, für die eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden, einschließlich Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat gewährt und aus dem Unionshaushalt finanziert werden, sowie Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Kommission für die Zwecke der Ausführung des Unionshaushalts gewährt werden. Insbesondere Zuschusempfänger, die einen aus dem EU- oder Euratom-Haushalt finanzierten Beitrag zu den Betriebskosten erhalten, können keine indirekten Kosten für die Zeiträume geltend machen, auf die sich der Beitrag zu den Betriebskosten bezieht, es sei denn, sie können nachweisen, dass der Beitrag zu den Betriebskosten keine Kosten der Maßnahme deckt;
- i) Sachleistungen Dritter;
- j) übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- k) abzugsfähige MwSt.

ARTIKEL II.20 – FESTSTELLBARKEIT UND NACHPRÜFBARKEIT DER GELTEND GEMachten BETRÄGE

II.20.1 Geltendmachung von Kosten und Beiträgen

Jeder Zuschussempfänger muss Folgendes als förderfähige Kosten oder als beantragten Beitrag angeben:

- a) für tatsächliche Kosten: die Kosten, die ihm für die *Maßnahme* tatsächlich entstanden sind;
- b) für Kosten je Einheit oder Finanzierungsbeiträge je Einheit: das Produkt aus dem Betrag pro Einheit gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe b und der tatsächlichen Anzahl der verwendeten oder produzierten Einheiten;
- c) für Pauschalbeträge oder Pauschalbeiträge: den Gesamtbetrag gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der Teil der in Anhang II beschriebenen *Maßnahme* ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- d) für Pauschalsätze oder Pauschalsatz-Beiträge: der Betrag, der sich aus der Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer iv oder Buchstabe d ergibt;
- e) für nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung: der in Artikel I.3.2 Buchstabe e genannte Gesamtbetrag, wenn die in Anhang II beschriebenen Ergebnisse oder Bedingungen ordnungsgemäß erreicht oder erfüllt worden sind;
- f) für Kosten je Einheit, die auf der Grundlage der gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers geltend gemacht werden: das Produkt aus dem nach den gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers berechneten Betrag pro Einheit und der tatsächlichen Anzahl der verwendeten oder produzierten Einheiten;
- g) für Pauschalbeträge, die auf der Grundlage der gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers geltend gemacht werden: den nach den gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers berechneten Gesamtbetrag, sofern die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der *Maßnahme* ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- h) für Pauschalsätze, die auf der Grundlage der gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers geltend gemacht werden: der Betrag, der sich aus der Anwendung der nach den gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers berechneten Pauschalsätze ergibt.

II.20.2 Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten und Beiträge

Jeder Zuschussempfänger muss Folgendes vorlegen, wenn er im Rahmen von Überprüfungen oder Prüfungen im Sinne des Artikels II.27 dazu aufgefordert wird:

- a) für tatsächliche Kosten: geeignete Belege als Nachweis für die geltend gemachten Kosten wie Verträge, Rechnungen und Rechnungsführungsunterlagen.

Darüber hinaus müssen die gewöhnlichen Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle des Zuschussempfängers es ermöglichen, die geltend gemachten Beträge unmittelbar den Beträgen in seinen Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen;

- b) für Kosten je Einheit oder Finanzierungsbeiträge je Einheit: geeignete Belege als Nachweis für die geltend gemachte Anzahl von Einheiten.

Es ist nicht erforderlich, dass der Zuschussempfänger die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist oder Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Betrag pro Einheit vorlegt;

- c) für Pauschalbeträge oder Pauschalbeiträge dazu: geeignete Belege als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der *Maßnahme*.

Der Zuschussempfänger muss die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten nicht ausweisen und keine Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Pauschalbetrag vorlegen;

- d) für Pauschalsätze oder Pauschalsatz-Beiträge: geeignete Belege als Nachweis für die förderfähigen Kosten oder den beantragten Beitrag, auf die bzw. den der Pauschalsatz angewandt wird.

Der Zuschussempfänger muss die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten nicht ausweisen und keine Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den angewandten Pauschalsatz vorlegen;

- e) für nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung: geeignete Belege als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der *Maßnahme*.

Der Zuschussempfänger muss die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten nicht ausweisen und keine Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für die geltend gemachte nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung vorlegen;

- f) für Kosten je Einheit, die auf der Grundlage der gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers geltend gemacht werden: geeignete Belege als Nachweis für die geltend gemachte Anzahl von Einheiten;

- g) für Pauschalbeträge, die auf der Grundlage der gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers geltend gemacht werden: geeignete Belege als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der *Maßnahme*;

- h) für Pauschalsätze, die auf der Grundlage der gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers geltend gemacht werden: geeignete Belege als Nachweis für die förderfähigen Kosten, auf die der Pauschalsatz angewandt wird.

II.20.3 Bedingungen für die Feststellung der Konformität der Kostenrechnungsverfahren

II.20.3.1 In den Fällen nach Artikel II.20.2 Buchstaben f, g und h ist es nicht erforderlich, dass der Zuschussempfänger die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten ausweist; er muss aber gewährleisten, dass die zur Geltendmachung der förderfähigen Kosten herangezogenen Kostenrechnungsverfahren folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die herangezogenen Kostenrechnungsverfahren entsprechen den gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers und werden auf der Grundlage objektiver Kriterien unabhängig von der Herkunft der verwendeten Mittel einheitlich angewandt.
- b) Die geltend gemachten Kosten können direkt den in seiner Finanzbuchführung ausgewiesenen Beträgen zugeordnet werden.

- c) Nicht förderfähige Kosten oder Kosten, die durch andere Arten von Finanzhilfen als die im Sinne des Artikels I.3.2 gedeckt sind, sind von den Kostenarten ausgenommen, die zur Bestimmung der geltend gemachten Kosten herangezogen werden.

II.20.3.2 Sofern die Besonderen Bedingungen dies vorsehen, kann der Zuschussempfänger bei der Kommission eine Beurteilung seiner gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren beantragen. Diesem Antrag muss eine „Bescheinigung über die Konformität der Kostenrechnungsverfahren“ beigefügt werden, wenn dies in den Besonderen Bedingungen verlangt wird.

Die Bescheinigung über die Konformität der Kostenrechnungsverfahren muss:

- a) von einem zugelassenen Rechnungsprüfer oder, wenn es sich bei dem Zuschussempfänger um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt, von einem qualifizierten und unabhängigen Beamten ausgestellt werden und
- b) nach Maßgabe des Anhangs VIII erstellt werden.

In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die zur Geltendmachung der förderfähigen Kosten herangezogenen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers den Anforderungen in Artikel II.20.3.1 und den etwaigen zusätzlichen Bedingungen in den Besonderen Bedingungen genügen.

II.20.3.3 Hat die Kommission die Konformität der gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers bestätigt, dürfen die auf der Grundlage dieser Verfahren geltend gemachten Kosten *im Nachhinein* nicht infrage gestellt werden, sofern

- a) die tatsächlich verwendeten Verfahren den von der Kommission genehmigten Verfahren entsprechen und
- b) der Zuschussempfänger keine Informationen zurückgehalten hat, um die Genehmigung für seine Kostenrechnungsverfahren zu erhalten.

ARTIKEL II.21 – FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN VON MIT DEN ZUSCHUSSEMPFÄNGER VERBUNDENEN EINRICHTUNGEN

Sind Einrichtungen, die mit den Zuschussempfänger verbunden sind, in den Besonderen Bedingungen berücksichtigt, sind die Kosten, die bei solchen Einrichtung anfallen, förderfähig, wenn

- a) sie dieselben Bedingungen gemäß den Artikeln II.19 und II.20 erfüllen, die für den Zuschussempfänger gelten, und
- b) der Zuschussempfänger, mit dem die Einrichtung verbunden ist, sicherstellt, dass die Bedingungen, die gemäß den Artikeln II.4, II.5, II.6, II.8, II.10, II.11 und II.27 für den Zuschussempfänger gelten, auch für die Einrichtung gelten.

ARTIKEL II.22 – MITTELÜBERTRAGUNGEN

Sofern die *Maßnahme* im Einklang mit Anhang II durchgeführt wird, dürfen die Zuschussempfänger den Kostenvoranschlag in Anhang II durch Mittelübertragungen untereinander und zwischen verschiedenen Haushaltsposten anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13.

Die Zuschussempfänger dürfen jedoch keine Kosten von *Unteraufträgen*, die nicht in Anhang 1 vorgesehen sind, hinzufügen, es sei denn, solche zusätzlichen *Unteraufträge* werden von der Kommission nach Maßgabe von Artikel II.11.1 Buchstabe d genehmigt.

Wollen die Zuschussempfänger den Wert des Beitrags, auf den jeder von ihnen gemäß Artikel II.26.3 Unterabsatz 3 Buchstabe c Anspruch hat, ändern, muss der Koordinator abweichend von Unterabsatz 1 eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.13 beantragen.

Die ersten drei Unterabsätze gelten nicht für Pauschalbeträge im Sinne des Artikels I.3.2 Buchstabe a Ziffer iii oder Buchstabe c oder für eine nicht an Kosten geknüpfte Finanzierung im Sinne des Artikels I.3.2 Buchstabe e.

ARTIKEL II.23 – NICHTEINHALTUNG DER BERICHTSPFLICHTEN

Die Kommission kann die Vereinbarung gemäß Artikel II.17.3.1 Buchstabe c kündigen und die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen, falls der Koordinator

- a) innerhalb von 60 Kalendertagen nach Ablauf des betreffenden Berichtszeitraums keinen Antrag auf Zwischen- oder Restzahlung zusammen mit den in den Artikeln I.4.3 oder I.4.4 genannten Dokumenten eingereicht hat und
- b) er auch innerhalb von 60 weiteren Kalendertagen, nachdem er dazu schriftlich von der Kommission aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.

ARTIKEL II.24 – AUSSETZUNG VON ZAHLUNGEN UND DER ZAHLUNGSFRIST

II.24.1 Aussetzung von Zahlungen

II.24.1.1 Gründe für die Aussetzung

Die Kommission kann jederzeit ganz oder teilweise die Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen für einen oder mehrere Zuschussempfänger oder die Restbetragszahlung für alle Zuschussempfänger aussetzen, wenn

- a) die Kommission nachweisen kann, dass ein Zuschussempfänger im Rahmen des Gewährungsverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung *Unregelmäßigkeiten, Betrug* oder *Pflichtverletzungen* begangen hat;
- b) die Kommission einem Zuschussempfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder immer wiederkehrende *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder schwerwiegende *Pflichtverletzungen* nachweisen kann und diese *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder *Pflichtverletzungen* beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfe haben oder
- c) die Kommission den Verdacht hegt, dass ein Zuschussempfänger im Rahmen des Gewährungsverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder *Pflichtverletzungen* begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

II.24.1.2 Verfahren der Aussetzung

Schritt 1 — Bevor die Kommission die Zahlungen aussetzt, muss sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden, worin sie

- a) ihm Folgendes mitteilt:
- i) ihre Absicht, die Zahlungen auszusetzen;
 - ii) die Gründe für die Aussetzung;
 - iii) in den Fällen in Artikel II.24.1.1 Buchstaben a und b die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen und
- b) ihn auffordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der *förmlichen Mitteilung* Stellung zu nehmen.

Schritt 2 — Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen, muss sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden, worin sie ihm Folgendes mitteilt:

- a) die Aussetzung der Zahlungen;
- b) die Gründe für die Aussetzung;
- c) die definitiven Bedingungen, unter denen die Zahlungen in den in Artikel II.24.1.1 Buchstaben a und b genannten Fällen wiederaufgenommen werden können;
- d) das voraussichtliche Abschlussdatum der notwendigen Überprüfung in dem in Artikel II.24.1.1 Buchstabe c genannten Fall.

Der Koordinator muss die anderen Zuschussempfänger unverzüglich von der Aussetzung in Kenntnis setzen. Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem die Kommission die *förmliche Mitteilung* über die Aussetzung verschickt (Schritt 2).

Anderenfalls muss die Kommission dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* zusenden und ihm mitteilen, dass sie das Aussetzungsverfahren nicht fortsetzt.

II 24.1.3 Wirkungen der Aussetzung

Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Koordinator nicht berechtigt,

- a) Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.2, I.4.3 und I.4.4 einzureichen oder,
- b) sofern die Aussetzung nur Vorfinanzierungsbeträge oder Zwischenzahlungen für einen oder mehrere Zuschussempfänger betrifft, Zahlungsanträge und Belege in Bezug auf die Teilnahme des bzw. der betreffenden Zuschussempfänger/s an der *Maßnahme* einzureichen.

Die entsprechenden Zahlungsanträge und Belege können so rasch wie möglich nach Wiederaufnahme der Zahlungen eingereicht oder entsprechend dem Zeitplan in Artikel I.4.1 in den ersten Zahlungsantrag nach Wiederaufnahme der Zahlungen aufgenommen werden.

Die Aussetzung von Zahlungen berührt nicht das Recht des Koordinators, die Durchführung der *Maßnahme* gemäß Artikel II.16.1 auszusetzen oder die Vereinbarung oder die Teilnahme eines Zuschussempfängers gemäß den Artikeln II.17.1 und II.17.2. zu kündigen.

II.24.1.4 Wiederaufnahme von Zahlungen

Damit die Kommission die Zahlungen wieder aufnimmt, müssen die Zuschussempfänger die ihnen mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich erfüllen und die Kommission über alle Fortschritte informieren.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen erfüllt, wird die Aussetzung aufgehoben. Die Kommission unterrichtet den Koordinator hiervon in einer *förmlichen Mitteilung*.

II.24.2 Aussetzung der Zahlungsfrist

II.24.2.1 Die Kommission kann jederzeit die in den Artikeln I.4.2, I.4.3 und I.4.5 genannte Zahlungsfrist aussetzen, wenn ein Zahlungsantrag nicht genehmigt werden kann, weil

- a) er nicht der Vereinbarung entspricht;
- b) keine geeigneten Belege vorgelegt wurden oder
- c) Zweifel an der Förderfähigkeit der Kosten bestehen, die in den Finanzaufstellungen geltend gemacht werden, und weitere Überprüfungen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen erforderlich sind.

II.24.2.2 Die Kommission muss dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn informiert über:

- a) die Aussetzung und
- b) die Gründe für die Aussetzung.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem die Kommission die *förmliche Mitteilung* übermittelt.

II.24.2.3 Sind die Voraussetzungen für die Aussetzung der Zahlungsfrist nicht mehr erfüllt, wird die Aussetzung aufgehoben und die verbleibende Laufzeit wird wieder aufgenommen.

Dauert die Aussetzung länger als zwei Monate an, kann der Koordinator bei der Kommission anfragen, ob die Aussetzung weiterläuft.

Wurde die Zahlungsfrist ausgesetzt, weil die technischen Berichte oder Finanzaufstellungen nicht der Vereinbarung entsprechen und kein überarbeiteter Bericht bzw. keine überarbeitete Aufstellung vorgelegt wurde oder diese zwar vorgelegt, aber ebenfalls abgelehnt wurden, kann die Kommission die Vereinbarung oder die Teilnahme des Zuschussempfängers gemäß Artikel II.17.3.1 Buchstabe c kündigen und die Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4 kürzen.

ARTIKEL II.25 – BERECHNUNG DES ENDGÜLTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

Der endgültige Betrag der Finanzhilfe hängt davon ab, inwieweit die *Maßnahme* im Einklang mit der Vereinbarung durchgeführt wurde.

Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird von der Kommission zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags berechnet. Die Berechnung umfasst die folgenden Schritte:

Schritt 1 – Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und Anrechnung der Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage der nicht an Kosten geknüpften Finanzierung, der Kosten je Einheit, Pauschalsätze und Pauschalbeiträge

Schritt 2 – Begrenzung auf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe*

Schritt 3 – Kürzung aufgrund des Gewinnverbots

Schritt 4 – Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten

II.25.1 Schritt 1 – Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und Anrechnung der Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage der nicht an Kosten geknüpften Finanzierung, der Kosten je Einheit, Pauschalsätze und Pauschalbeiträge

Dieser Schritt wird wie folgt angewandt:

- a) Erfolgt die Finanzhilfe in Form der Erstattung der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i, so wird der dort festgelegte Erstattungssatz auf die von der Kommission für die jeweiligen Kostenkategorien, die betreffenden Zuschussempfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigten förderfähigen Kosten angewandt.
- b) Erfolgt die Finanzhilfe in Form der Erstattung der förderfähigen Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge oder der Pauschalfinanzierung gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer ii bis v, so wird der dort festgelegte Erstattungssatz auf die von der Kommission für die jeweiligen Kostenkategorien, die betreffenden Zuschussempfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigten förderfähigen Kosten angewandt.

Der Betrag der Freiwilligenarbeit, der als direkte förderfähige Kosten für die betreffenden Zuschussempfänger und verbundenen Einrichtungen geltend gemacht wird, muss auf den folgenden Betrag begrenzt werden, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist:

- i) den gesamten in der Schlussabrechnung angegebenen Finanzierungsquellen, die von der Kommission genehmigt wurden, multipliziert mit 50 % oder
 - ii) den Betrag der Freiwilligenarbeit, der im Kostenvoranschlag in Anhang II angegeben ist.
- c) Erfolgt die Finanzhilfe gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe b in Form eines Finanzierungsbeitrags je Einheit, so wird der dort festgelegte Finanzierungsbeitrag je Einheit mit den tatsächlich angefallenen und von der Kommission für die betreffenden Zuschussempfänger und verbundenen Einrichtungen genehmigten Anzahl von Einheiten multipliziert.
 - d) Erfolgt die Finanzhilfe gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe c in Form eines Pauschalbeitrags, so wendet die Kommission den dort genannten Pauschalbetrag für die betreffenden Zuschussempfänger und verbundenen Einrichtungen an, sofern sie feststellt, dass die entsprechenden Aufgaben oder der entsprechende Teil der *Maßnahme* ordnungsgemäß im Einklang mit Anhang I durchgeführt wurde(n).
 - e) Erfolgt die Finanzhilfe gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe d in Form eines Pauschalsatzbeitrags, so wird der dort genannte Pauschalsatz auf die förderfähigen Kosten bzw. auf den Finanzierungsbeitrag, die bzw. den die Kommission für die betreffenden Begünstigten und verbundenen Einrichtungen genehmigt hat, angewandt.
 - f) Erfolgt die Finanzhilfe gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe e in Form einer Finanzierung, die nicht an Kosten geknüpft ist, so wendet die Kommission den dort genannten Betrag für

die betreffenden Zuschussempfänger und verbundenen Einrichtungen an, wenn sie feststellt, dass [die in Anhang I genannten Bedingungen erfüllt sind] [und] [die in Anhang I genannten Ergebnisse erreicht wurden].

Ist in Artikel I.3.2 eine Kombination dieser verschiedenen Finanzhilfeformen vorgesehen, so müssen die ermittelten Beträge addiert werden.

II.25.2 Schritt 2 – Begrenzung auf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe*

Der von der Kommission an die Zuschussempfänger gezahlte Gesamtbetrag darf keinesfalls den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* überschreiten.

Ist der in Schritt 1 ermittelte Betrag höher als dieser Höchstbetrag, wird der endgültige Betrag der Finanzhilfe auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

Wird die Freiwilligenarbeit als Teil der direkten förderfähigen Kosten geltend gemacht, wird der endgültige Betrag der Finanzhilfe auf den Betrag der förderfähigen Gesamtkosten und die von der Kommission genehmigten Beiträge abzüglich des von der Kommission genehmigten Betrags der Freiwilligenarbeit begrenzt.

II.25.3 Schritt 3 – Kürzung aufgrund des Gewinnverbots

Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, darf die Finanzhilfe nicht dazu führen, dass die Zuschussempfänger einen Gewinn erwirtschaften.

Der Gewinn ist wie folgt zu berechnen:

- a) Berechnung des Überschusses der Gesamteinnahmen der Maßnahme gegenüber den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme wie folgt:

{ Einnahmen der Maßnahme
abzüglich
konsolidierte förderfähige Gesamtkosten und von der Kommission genehmigte
Beiträge, die den gemäß Artikel II.25.1 ermittelten Beträgen entsprechen }

Die Einnahmen der Maßnahme werden wie folgt berechnet:

{ das durch die *Maßnahme* für Zuschussempfänger und verbundene Einrichtungen, die keine gemeinnützigen Organisationen sind, erwirtschaftete Einkommen
zuzüglich
des durch die Schritte 1 und 2 ermittelten Betrags }

wobei es sich bei dem durch die *Maßnahme* erwirtschafteten Einkommen um die konsolidierten Einnahmen handelt, die für Zuschussempfänger und verbundene Einrichtungen, die keine gemeinnützigen Organisationen sind, am Tag der Erstellung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags durch den Koordinator festgestellt, generiert oder bestätigt werden.

Sachleistungen und Finanzbeiträge Dritter gelten nicht als Einnahmen.

- b) Ist der gemäß Buchstabe a berechnete Betrag positiv, so wird dieser Betrag von dem gemäß den Schritten 1 und 2 berechneten Betrag proportional zu dem endgültigen

Satz für die Erstattung der von der Kommission für die in Artikel I.3.2 Buchstabe a Ziffer i festgelegten Kostenkategorien genehmigten tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten der *Maßnahme* in Abzug gebracht.

II.25.4 Schritt 4 – Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten

Die Kommission darf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* kürzen, falls die *Maßnahme* nicht ordnungsgemäß wie in Anhang II dargelegt durchgeführt wurde (d. h. bei unterlassener, mangelhafter, lediglich teilweiser oder verspäteter Durchführung) oder falls eine andere Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt wurde.

Die Kürzung des Betrags erfolgt proportional zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der *Maßnahme* oder zur Schwere der Pflichtverletzung.

Bevor die Kommission die Finanzhilfe kürzt, muss sie dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* übermitteln,

- a) worin sie ihm Folgendes mitteilt:
 - i) ihre Absicht, den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* zu kürzen;
 - ii) den Betrag, um den sie die Finanzhilfe zu kürzen beabsichtigt;
 - iii) die Gründe für die Kürzung;
- b) mit der sie ihn auffordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser förmlichen Mitteilung Stellung zu nehmen.

Erhält die Kommission keine Stellungnahme oder beschließt sie, die Kürzung trotz einer erhaltenen Stellungnahme vorzunehmen, setzt sie den Koordinator durch eine *förmliche Mitteilung* von dieser Entscheidung in Kenntnis.

Wird die Finanzhilfe gekürzt, muss die Kommission den gekürzten Finanzhilfebetrag berechnen, indem sie den Kürzungsbetrag (berechnet im Verhältnis zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der *Maßnahme* oder zur Schwere der Pflichtverletzung) von dem *Höchstbetrag der Finanzhilfe* abzieht.

Der Endbetrag der Finanzhilfe entspricht dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge:

- a) in den Schritten 1 bis 3 ermittelter Betrag oder
- b) gekürzter Betrag nach Schritt 4.

ARTIKEL II.26 – EINZIEHUNG

II.26.1 Einziehung zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags

Erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Form einer Einziehung, so muss der betreffende Betrag auch dann vom Koordinator an die Kommission zurückgezahlt werden, wenn er nicht der Endempfänger dieses Betrags war.

II.26.2 Einziehung nach der Zahlung des Restbetrags

Ist nach Maßgabe der Artikel II.27.6, II.27.7 und II.27.8 ein Betrag einzuziehen, so muss dieser Betrag von dem Zuschussempfänger an die Kommission zurückgezahlt werden, den die Prüfung oder die Feststellungen des OLAF betreffen. Betreffen die Prüfungsfeststellungen keinen bestimmten Zuschussempfänger (oder die mit ihm verbundenen Einrichtungen), so muss der betreffende Betrag vom Koordinator an die Kommission zurückgezahlt werden, auch wenn er nicht der Endempfänger dieses Betrags war.

Für die Rückzahlung von Beträgen, die die Kommission zu Unrecht als Kostenbeitrag für die verbundenen Einrichtungen eines Zuschussempfängers gezahlt hat, haftet der betreffende Zuschussempfänger.

II.26.3 Einziehungsverfahren

Vor der Einziehung muss die Kommission dem betreffenden Zuschussempfänger eine *förmliche Mitteilung* zusenden, in der

- a) sie ihn vor ihrer Absicht unterrichtet, den zu Unrecht gezahlten Betrag einzuziehen;
- b) sie den geschuldeten Betrag und die Gründe für die Einziehung angibt und
- c) ihn auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist dazu Stellung zu nehmen.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, das Einziehungsverfahren trotz Stellungnahme des Zuschussempfängers fortzusetzen, kann die Kommission durch eine *förmliche Mitteilung* an den Zuschussempfänger, die eine Zahlungsaufforderung beinhaltet, unter Angabe der Zahlungsfrist und -modalitäten die Einziehung bestätigen.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die Kommission den geschuldeten Betrag ein, indem sie

- a) ihn – ohne dass hierfür die Einwilligung des Zuschussempfängers notwendig ist – mit Beträgen verrechnet, die die Kommission oder eine Exekutivagentur dem Zuschussempfänger (aus dem Unions- oder Euratom-Haushalt) schuldet („Verrechnung“).

Unter bestimmten Umständen kann die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum verrechnen.

Gegen diese Verrechnung kann nach Artikel 263 AEUV vor dem Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden;

- b) eine nach Maßgabe von Artikel I.4.2 geleistete finanzielle Garantie in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der finanziellen Garantie“);
- c) die Zuschussempfänger gesamtschuldnerisch bis zu dem Höchstbeitrag der EU haftbar macht, der für jeden Zuschussempfänger im Kostenvoranschlag angegeben ist;
- d) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet oder nach Maßgabe des Artikels II.18.3 einen vollstreckbaren Beschluss erlässt.

II.26.4 Verzugszinsen

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung angegeben wurde, erhöht sich der einzuziehende Betrag um Verzugszinsen zu dem in Artikel I.4.14 festgelegten Zinssatz. Die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe bei der Kommission eingeht.

Teilzahlungen müssen zunächst mit Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet werden.

II.26.5 Bankgebühren

Bankgebühren, die im Zuge des Einziehungsverfahrens anfallen, müssen vom betroffenen Zuschussempfänger getragen werden, sofern nicht die Richtlinie 2007/64/EG⁴ zur Anwendung kommt.

ARTIKEL II.27 – ÜBERPRÜFUNGEN, PRÜFUNGEN UND EVALUIERUNGEN

II.27.1 Technische und finanzielle Überprüfungen, Prüfungen, Zwischen- und Schlussbewertungen

Die Kommission darf während der Durchführung der *Maßnahme* oder anschließend technische und finanzielle Überprüfungen und Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob die Zuschussempfänger die *Maßnahme* ordnungsgemäß durchführen und ihren Pflichten im Rahmen der Vereinbarung nachkommen. Sie darf zur regelmäßigen Prüfung der Pauschalbeträge, Kosten je Einheit oder Pauschalsatzbeträge auch die Bücher des Zuschussempfängers überprüfen.

Informationen und Unterlagen, die im Rahmen von Überprüfungen oder Prüfungen vorgelegt werden, müssen vertraulich behandelt werden.

Die Kommission kann darüber hinaus eine Zwischen- oder Schlussbewertung der Ergebnisse der *Maßnahme* in Bezug auf die Ziele des betreffenden Unionsprogramms vornehmen.

Überprüfungen, Prüfungen oder Bewertungen der Kommission können entweder direkt von eigenem Personal der Kommission oder von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung durchgeführt werden.

Die Kommission kann derartige Überprüfungen, Prüfungen und Bewertungen während der Durchführung der Vereinbarung und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Zahlung des Restbetrags, einleiten. Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Überprüfungs-, Prüfungs- oder Bewertungsverfahren gelten als an dem Tag eingeleitet, an dem das diesbezügliche Schreiben der Kommission eingegangen ist.

⁴ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG⁴.

Wird die Prüfung bei einer verbundenen Einrichtung durchgeführt, muss der betreffende Zuschussempfänger die verbundene Einrichtung informieren.

II.27.2 Aufbewahrungspflicht

Die Zuschussempfänger müssen die Originalunterlagen, insbesondere Rechnungsführungs- und Steuerunterlagen, vom Tag der Zahlung des Restbetrags an gerechnet fünf Jahre lang auf einem geeigneten Träger aufbewahren; dies gilt auch für nach dem jeweiligen nationalen Recht zulässige digitalisierte Originale, sofern die dort geregelten Bedingungen eingehalten werden.

Der Zeitraum, während dessen die Unterlagen aufbewahrt werden müssen, ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der *Höchstbetrag der Finanzhilfe* nicht mehr als 60 000 EUR beträgt.

Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfsverfahren und Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren zur Verfolgung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. Die Zuschussempfänger müssen die Unterlagen in diesen Fällen so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.

II.27.3 Informationspflicht

Wird vor Zahlung des Restbetrags eine Überprüfung, Prüfung oder Bewertung eingeleitet, muss der Koordinator alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vorlegen, die die Kommission oder eine von der Kommission bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert. Die Kommission kann gegebenenfalls verlangen, dass ein Zuschussempfänger derartige Informationen direkt vorlegt.

Wird eine Überprüfung oder Prüfung nach Zahlung des Restbetrags eingeleitet, müssen die im vorstehenden Unterabsatz genannten Informationen von dem betreffenden Zuschussempfänger vorgelegt werden.

Kommt der betreffende Zuschussempfänger seinen Pflichten aus den Unterabsätzen 1 und 2 nicht nach, kann die Kommission

- a) Kosten, die durch die vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- b) etwaige nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen, Finanzierungsbeiträge je Einheit, Pauschalbeiträge oder Pauschalsatz-Beiträge, die durch die vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.4 Kontrollbesuche vor Ort

Bei Kontrollbesuchen vor Ort müssen die Zuschussempfänger den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission bevollmächtigten externen Personen Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten gewähren, an bzw. in denen die *Maßnahme* durchgeführt wird oder durchgeführt worden ist, sowie zu allen erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen in elektronischer Form.

Sie müssen dafür sorgen, dass die Informationen zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs vor Ort ohne Weiteres zugänglich sind und auf Verlangen in geeigneter Form übergeben werden.

Verweigert der betreffende Zuschussempfänger den Zugang zu den Orten, Räumlichkeiten und Informationen nach den Unterabsätzen 1 und 2, kann die Kommission

- a) Kosten, die durch die vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- b) etwaige nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen, Finanzierungsbeiträge je Einheit, Pauschalbeiträge oder Pauschalsatz-Beiträge, die durch die vom Zuschussempfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.27.5 Kontradiktorisches Prüfverfahren

Auf der Grundlage der während der Prüfung getroffenen Feststellungen muss ein vorläufiger Bericht („Entwurf des Prüfberichts“) erstellt werden. Die Kommission oder der von ihr bevollmächtigte Vertreter muss den Bericht dem betreffenden Zuschussempfänger übermitteln, der nach Eingang des Berichts innerhalb von 30 Kalendertagen dazu Stellung nehmen muss. Der Abschlussbericht („abschließender Prüfbericht“) muss dem Zuschussempfänger innerhalb von 60 Kalendertagen, nachdem die Frist für die Stellungnahme abgelaufen ist, übermittelt werden.

II.27.6 Wirkungen der Prüfungsfeststellungen

Auf der Grundlage der abschließenden Prüfungsfeststellungen kann die Kommission die nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der von ihr geleisteten Zahlungen zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags oder danach gemäß Artikel II.26.

Stehen die abschließenden Prüfungsfeststellungen erst nach Zahlung des Restbetrags fest, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten, nach Artikel II.25 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe und dem Gesamtbetrag, der den Zuschussempfänger auf der Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung der *Maßnahme* gezahlt worden ist.

II.27.7 Korrekturmaßnahmen bei systembedingten oder immer wiederkehrenden Fehlern, Unregelmäßigkeiten, betrügerischen Handlungen oder Pflichtverletzungen

II.27.7.1 Die Kommission kann die Prüfungsfeststellungen im Rahmen anderer Finanzhilfen auf diese Finanzhilfe übertragen, sofern

- a) der Zuschussempfänger im Zusammenhang mit anderen Finanzhilfen der EU oder der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“), die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, nachweislich systembedingte oder immer wiederkehrende *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder *Pflichtverletzungen* begangen hat und diese *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder *Pflichtverletzungen* beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Finanzhilfe haben und
- b) die abschließenden Prüfungsfeststellungen dem betreffenden Zuschussempfänger anhand einer *förmlichen Mitteilung* zusammen mit der Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen innerhalb des in Artikel II.27.1 genannten Zeitraums übermittelt werden.

Die Übertragung von Feststellungen kann zu Folgendem führen:

- a) Ablehnung von Kosten als nicht förderfähig;
- b) Kürzung der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25.4;
- c) Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge gemäß Artikel II.26;
- d) Aussetzung von Zahlungen gemäß Artikel II.24.1;
- e) Aussetzung der Durchführung der *Maßnahme* gemäß Artikel II.16.2;
- f) Kündigung gemäß Artikel II.17.3.

II.27.7.2 Die Kommission muss dem betreffenden Zuschusempfänger eine *förmliche Mitteilung*, in der sie ihn über die systembedingten oder immer wiederkehrenden *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder *Pflichtverletzungen* und ihre Absicht informiert, diese Prüfungsfeststellungen zu übertragen, und die Liste der betroffenen Finanzhilfen zukommen lassen.

a) Betreffen die Feststellungen die Förderfähigkeit von Kosten, gilt folgendes Verfahren:

Schritt 1 – In der *förmlichen Mitteilung* muss Folgendes angegeben werden:

- i) eine Aufforderung, zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen Stellung zu nehmen;
- ii) eine Aufforderung zur Vorlage korrigierter Finanzaufstellungen für alle betroffenen Finanzhilfen;
- iii) soweit möglich, der Berichtungssatz für die Extrapolation, den die Kommission zur Berechnung der Beträge festlegt, die aufgrund der systembedingten oder immer wiederkehrenden *Unregelmäßigkeiten, betrügerischen Handlungen* oder *Pflichtverletzungen* abzulehnen sind, wenn der betreffende Zuschusempfänger

- der Auffassung ist, dass die Vorlage korrigierter Finanzaufstellungen nicht möglich oder praktikabel ist, oder

- keine korrigierten Finanzaufstellungen vorlegt.

Schritt 2 – Der betreffende Zuschusempfänger hat ab Erhalt der *förmlichen Mitteilung* 60 Kalendertage Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben und korrigierte Finanzaufstellungen vorzulegen oder um eine hinreichend begründete alternative Korrekturmethode vorzuschlagen. Diese Frist kann von der Kommission in begründeten Fällen verlängert werden.

Schritt 3 – Legt der betreffende Zuschusempfänger korrigierte Finanzaufstellungen vor, die den Feststellungen Rechnung tragen, wird die Kommission den zu korrigierenden Betrag auf der Grundlage dieser überarbeiteten Aufstellungen festlegen.

Schlägt der Zuschusempfänger eine alternative Korrekturmethode vor und akzeptiert die Kommission diese, muss die Kommission den betreffenden Zuschusempfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- i) dass sie die alternative Methode akzeptiert;
- ii) die korrigierten förderfähigen Kosten, die durch die Anwendung dieser Methode festgelegt wurden.

Andernfalls muss die Kommission den betreffenden Zuschusempfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- i) dass sie die Stellungnahme oder die vorgeschlagene alternative Methode nicht akzeptiert;
- ii) die korrigierten förderfähigen Kosten, die durch Anwendung der dem Zuschusempfänger ursprünglich mitgeteilten Extrapolationsmethode festgelegt wurden.

Werden systematische oder immer wiederkehrende *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder *Pflichtverletzungen* nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen:

- i) dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe, der nach Artikel II.25 auf der Grundlage der vom Zuschussempfänger geltend gemachten und von der Kommission genehmigten korrigierten förderfähigen Kosten oder auf der Grundlage der korrigierten förderfähigen Kosten nach Extrapolation festgelegt wurde, und
 - ii) dem den Zuschussempfänger gezahlten Gesamtbetrag für die Durchführung der *Maßnahme* im Rahmen der Vereinbarung.
- b) Betreffen die Feststellungen die nicht ordnungsgemäße Durchführung oder eine sonstige Verletzung von Pflichten, gilt folgendes Verfahren:

Schritt 1 – In der *förmlichen Mitteilung* muss Folgendes angegeben werden:

- i) eine Aufforderung an den Zuschussempfänger zur Vorlage einer Stellungnahme zur Liste der von den Feststellungen betroffenen Finanzhilfen und
- ii) den pauschalen Berichtigungssatz, den die Kommission auf den *Höchstbetrag der Finanzhilfe* oder einen Teil davon gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden beabsichtigt.

Schritt 2 – Der betreffende Zuschussempfänger hat ab Erhalt der *förmlichen Mitteilung* 60 Kalendertage Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben oder einen hinreichend begründeten alternativen Pauschalsatz vorzuschlagen.

Schritt 3 – Akzeptiert die Kommission den vom Zuschussempfänger vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz, muss sie den Zuschussempfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- i) dass sie den alternativen Pauschalsatz akzeptiert;
- ii) den korrigierten Finanzhilfebetrag unter Anwendung dieses Pauschalsatzes.

Andernfalls muss die Kommission den betreffenden Zuschussempfänger durch eine *förmliche Mitteilung* über Folgendes informieren:

- i) dass sie die Stellungnahme oder den vorgeschlagenen alternativen Pauschalsatz nicht akzeptiert;
- ii) den korrigierten Finanzhilfebetrag unter Anwendung des dem Zuschussempfänger ursprünglich mitgeteilten Pauschalsatzes.

Werden systematische oder immer wiederkehrende *Unregelmäßigkeiten, betrügerische Handlungen* oder *Pflichtverletzungen* nach Zahlung des Restbetrags festgestellt, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen:

- i) dem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe nach Berichtigung des Pauschalsatzes und
- ii) dem den Zuschussempfänger gezahlten Gesamtbetrag für die Durchführung der *Maßnahme* im Rahmen der Vereinbarung.

II.27.8 Rechte des OLAF

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat zu Überprüfungs- und Untersuchungszwecken dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere das Zugangsrecht.

Das OLAF kann zudem gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁵ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ Überprüfungen und Prüfungen vor Ort nach den Verfahren vornehmen, die in den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen *Betrug* und anderen *Unregelmäßigkeiten* vorgesehen sind.

Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Feststellungen des OLAF die Einziehung von Beträgen bei den Zuschussempfänger an.

Darüber hinaus können die Feststellungen aus einer OLAF-Untersuchung strafrechtliche Verfolgungen nach nationalem Recht nach sich ziehen.

II.27.9 Rechte des Europäischen Rechnungshofs und der EUStA

Der Europäische Rechnungshof und die durch die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁷ errichtete Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) haben für Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen dieselben Rechte wie die Kommission, insbesondere das Zugangsrecht.

⁵ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

⁷ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.